

**Az.: 42.3-6421/2 GW 0000971**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 432 /, Gemarkung Reichenberg, Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, durch die Stadtwerke Pfarrkirchen, vertr. d. d. Werkleiter, Äußere Simbacher Str. 7, 84347 Pfarrkirchen, für Zwecke der Brauchwasserversorgung des Klärwerkes Pfarrkirchen, Höckberg 1, 84347 Pfarrkirchen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadtwerke Pfarrkirchen beabsichtigen eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 432 /, Gemarkung Reichenberg, Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, für Zwecke der Brauchwasserversorgung des Klärwerkes Pfarrkirchen, Höckberg 1, 84347 Pfarrkirchen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn. Beide Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Informationen darüber, dass geschützte Arten oder Lebensräume durch das Vorhaben betroffen sein könnten, liegen dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vor. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Grundwasserabhängige Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Das Klärwerk der Stadtwerke Pfarrkirchen befindet sich außerdem knapp im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.01.2019  
Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner